



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Frühlingstraße“;

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m
§ 3 Abs. 2 BauGB

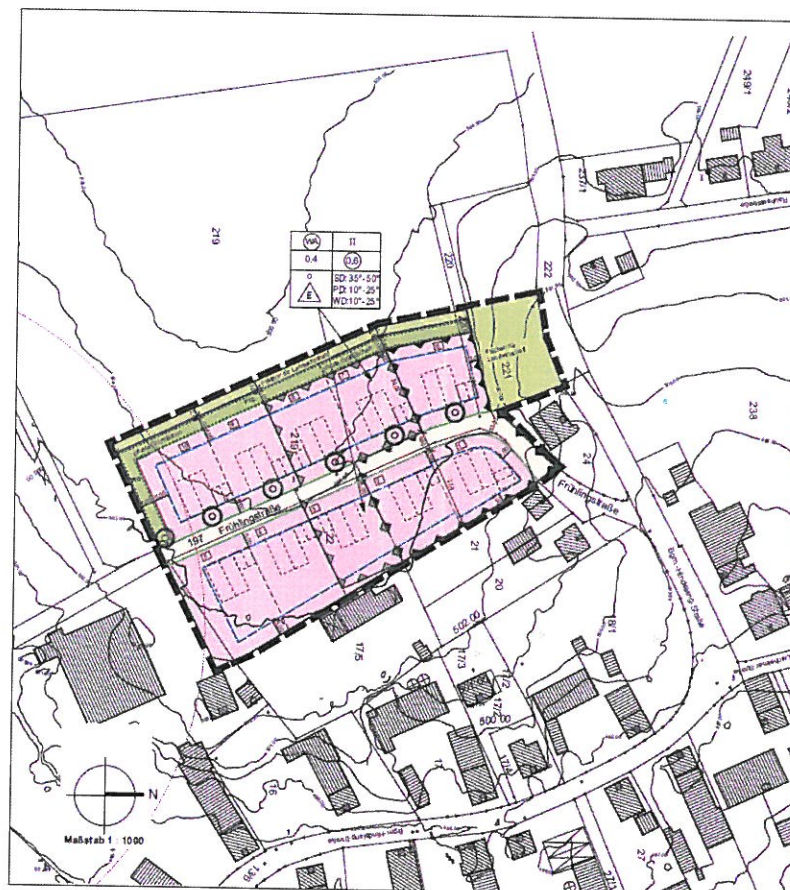
1. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Frühlingstraße“ zu ändern.

In der Sitzung vom 08.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Burgau die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Frühlingstraße - 1. Änderung“ beschlossen.

Mit den Änderungen werden die Grundzüge der Planung des bereits bestehenden Bebauungsplanes nicht berührt. Dieser wird deshalb nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.



2. Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf „Frühlingstraße - 1. Änderung“ mit Begründung (jeweils in der Fassung vom 10.03.2014) liegt hierzu in der Zeit

vom 16. Juni 2014 bis einschließlich 18. Juli 2014

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Hinweis auf § 13 Abs. 3 BauGB

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Burgau, 03.06.2014

STADT BURG AU



Konrad Barm

Erster Bürgermeister